

# § 27 Oö. JagdG § 27

Oö. JagdG - Oö. Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

(1) Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluß des Pachtvertrages eine Kautions im Betrage eines Jahrespachtentgelts zu leisten. (Anm: LGBl. Nr. 90/2001)

(2) Die Kautions ist in Bargeld bei einem inländischen Geldinstitut mit der unwiderruflichen Verpflichtung zu erlegen, daß über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde verfügbungsberechtigt ist. An Stelle des Erlages eines Geldbetrages gilt als Kautions auch die Verpflichtung eines inländischen Geldinstitutes als Bürge und Zahler.

(3) Die Kautions dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz erwachsen.

(4) Soweit nicht über Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß Abs. 3 ein ordentliches Gericht oder die Jagd- und Wildschadenskommission zu entscheiden hat, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Inanspruchnahme der Kautions mit Bescheid zu verfügen.

(5) Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Pachtentgelts, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. (Anm: LGBl. Nr. 90/2001)

(6) Die Kautions ist dem Pächter drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn der Pächter seine Verpflichtungen (Abs. 3) erfüllt hat.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)